

Certliches und Sächliches.

Riesa, den 4. April 1929.

Wettervorhersage für den 5. April. Mitgeteilt von der Sächs. Landeswetterwarte zu Dresden. Voraussichtliche Nacht und im Flachland mehrere Kältegrade. Berge mäßiger bis kräftiger Frost. Tagüber Flachland Temperaturen über Null anhaltend. Nach vorübergehendem Aufklaren erneut verstärkte Bewölkung und später wieder aufkommende Neigung zu örtlichen Niederschlägen. Schwache bis mäßige Winde aus nördlichen bis westlichen Richtungen.

Daten für den 5. April 1929. Sonnenaufgang 5,28 Uhr. Sonnenuntergang 18,39 Uhr. Mondaufgang 4,24 Uhr. Monduntergang 13,08 Uhr. 1588: Der englische Philosoph Thomas Hobbes in Walsingham geb. (gest. 1679). 1804: Der Botaniker Matthias Jakob Schleiden in Hamburg geb. (gest. 1881).

Winters Rückkehr. Bei sinkender Temperatur stieg der Regen wieder in Schnee über, so daß sich auch in unserer Gegend eine neue Schneedecke gebildet hatte, die aber zum Teile wieder verschwunden ist. Außerhalb der Stadt zeigten jedoch Flur und Feld auch jetzt noch winterliche Aussehen.

Berufsschule Riesa. Im vorliegenden amtlichen Teile befindet sich eine Bekanntmachung der Leitung der Berufsschule betr. Anmeldung der berufsschulpflichtigen Knaben und Mädchen, auf die hiermit hingewiesen sei.

Für die Schulklassen. Im Anschluß an die nunmehr stattgefundenen Schulentscheidungen sei hierdurch an dieser Stelle auf genaue Beachtung und Einhaltung der für die Stadt Riesa geltenden Bestimmungen über das Einwohner- und Fremdenmeldewesen ganz besonders hingewiesen. Personen, welche demnach das Elternhaus verlassen, um hier oder anderswärts in ein Lehr- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu treten, sind vollständig und bezw. abzumelden. Die Verpflichtung zur Erfassung derartiger Meldungen liegt sowohl den Eltern, Pflegeeltern, Lehr- und Dienstherrn, als auch den selbstpflichtigen Personen selbst ob.

Der Sprechtag des Kirchenamtsrates des Kirchenbezirks Großenhain am 15. April fällt aus.

Zum Freitod der Stenotypistin G., über den wir feinergeit berichteten, wird uns von zukünftiger Stelle zu den über diesen tragischen Vorfall hürtenberichten Gerichten mitgeteilt, daß sich der Vorfall wie folgt ereignet hat: Auf einer Geburtstagsfeier in der Gaststätte S. hatte der Signaturreisende B. das ihm bekannte Fräulein G. getroffen und war mit selbiger nach seinem möblierten Zimmer in der Goethestraße gegangen. Angeblich will er sich wegen harter Trennungsdienste nicht mehr erinnern. Am nächsten Morgen veranlaßte er das Mädchen, im Kleiderkranz sich zu verkleiden und verließ selbst für einige Stunden die Wohnung. Die Wirtin nahm ein Geräusch wahr und lieh den Schrank öffnen; als die G. sich weigerte, das Zimmer „ihres Bräutigams“ zu verlassen, wurde ein Polizeibeamter zwecks Vernehmung des Falles gerufen. Dieser forderte lediglich die Personalien und machte, als ihm diese verweigert wurden, auf eine entsprechende Sicherung zur Wache aufmerksam. Daraufhin erklärte die G., freiwillig mitgehen zu wollen und gab ihm unterwegs ihren Namen, Adresse und Arbeitsstelle freiwillig an, worauf der Beamte ihr erklärte, er nehme von der Sicherung zur Wache Abstand und müsse nur, da keine Ausweis-papiere vorgezeigt werden konnten, ihre Personalien mit sich in der Wirtin in der Dismarktstraße sich bestätigen lassen. Nachdem dies geschehen, setzte er die Wirtin in Kenntnis, damit hat der Beamte den Vorfall bewenden lassen. Laut Auskunft des Finanzamts ist die Mitteilung über den Vorgang nicht durch die Polizei, sondern durch die Kraftfahrerei einiger Frauen dorthin gelangt und führte, da die Angekündigte erst mittags 11^{1/2} Uhr zum Dienst erschienen war, zwei Tage später zu deren Befragung und weil sie falsche Angaben machte, zur Kündigung. Das Motiv zum Freitod dürfte nach einigen hinterlassenen Briefen einmal in unglücklicher Liebe, zum andern in der „Schande“ zu sehen sein, an der aber nicht die Polizei Schuld hat, sondern, wie gesagt, die Kraftfahrerei verschiedener Leute, die diese Folgen mit ihrem Gewissen vereinbaren mögen.

Verhängnisvoller Sittlichkeitsverbrecher. In der Notiz vom 2. 4. 29 wird ergänzend folgendes berichtet: Durch das lobenswerte Verhalten zweier hiesiger Einwohnerinnen konnte der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, der schon seit längerer Zeit in der Umgegend von Riesa in gemeiner Weise aufgetreten ist, festgenommen werden. Er hat in allen Fällen Frauen oder Mädchen, die auf dem Felde arbeiteten, nach irgend einem Wege befragt und hat dann sein Verbrechen plötzlich ausgeführt. In Flur Rixdorf hat der Unhold sein Opfer mit dem Messer bedroht und vergewaltigt. In Flur Bobersien und Fichtenberg hat er die Mädchen bzw. Frauen mit vorgerichtetem Revolver gefügig machen wollen. In Flur Fahrenz ist es beim Notzuchtversuch geblieben, weil die Verzeigte sich gewehrt hatte und der Täter flüchten mußte. Durch die Festnahme dieses gemeinen Verbrechers dürfte hauptsächlich unter der Landbevölkerung eine gewisse Beruhigung eingetreten sein.

Auszeichnung durch die Presse. Das Kartell der Kunstfreier Bürger (etwa 300 Zweigstellen) erhielt ein vom Oberbürgermeister Adenauer, Köln, unterzeichnetes Diplom, in dem das Präsidium der Internationalen Presseausstellung in Köln dem Unternehmen „für hervorragende Leistungen“ seinen Dank ausdrückt. Auch in Riesa a. C. befindet sich Bahnhofsstraße Nr. 8 eine Zweigstelle der genannten Kunstfreier.

Zwingerlotterie. Die Ziehung findet bestimmt diesen Sonnabend, den 6. April, von mittags 1 Uhr ab in der katholischen Volksschule, Dresden-A., Schlegelstraße 20, statt und wird am Montag, den 8. April fortgesetzt. Die Ziehung ist öffentlich.

Auszahlung der Verzorgungsgebühren. Nach einer Verordnung des Finanzministeriums kann vom 1. April dieses Jahres an die Auszahlung der Verzorgungsgebühren an sächsische Ruhegehalts- und Wartgeldempfänger sowie an die Hinterbliebenen außer durch die Post, auch durch die Sächsische Staatsbank, durch die an den Sächsischen Gemeindegroßverband angeschlossenen Stadtkassen, Gemeindegroßkassen, Stadt- und Gemeindebanken, sowie an Privatbanken aller Art erfolgen. Die Gebühren und Verzugszinsen in den dauernden Ausstand, in Wartgeld oder um Gewährung von Hinterbliebenenbezügen sind deshalb die Antragsteller über den gewünschten Zahlungsweg zu befragen.

Aufwertung von Markanteilen sächsischer Gemeinden. Bisher wurden durch Entschuldigungen der Landesbeschwerdekasse in Dresden bei insgesamt 132 sächsischen Adressaten des öffentlichen Rechts die Einlösungsbeträge ihrer Markanteile festgesetzt. Dieser Betrag beläuft sich in Dresden, Rabenau, Rabenstein, Riesa, Schmiedeberg, Wehlen und Jöhlich auf 13 Prozent, in Großenhain, Rabenburg und Tharand auf 17,5 Prozent und in Dippoldiswarde, Elterlein, Frauenstein, Fretztl, Grünhain, Radeburg und Zandau auf 12,5 Prozent.

Wagenplanerweiterung. Vom 15. dieses Monats an verkehrt zwischen Dresden und Zandau am letzten Werktag jeder Woche ein neuer Personenzug ab Dresden 12,02 Uhr. In der Gegenrichtung wird vom gleichen Tage an zwischen Pirna und Dresden am letzten Werktag jeder Woche ein neuer Personenzug eingerichtet, ab Pirna 12,10 Uhr.

Was man nicht ins Zeugnis schreiben darf. Verdachtsgründe darf man im Zeugnis nicht angeben. Dies hat das Reichsarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt. Wenn das Zeugnis sich auf Verlangen des Arbeitnehmers auch auf die Führung erstreckt, so darf der Arbeitgeber den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht aufnehmen. Er ist sonst zum Schadenersatz verpflichtet. Die Aufnahme würde dem Grundsatze widersprechen, daß nur tatsächliche Vorgänge im Zeugnis Verwertung finden. Andererseits ist es kein Verbot gegen die guten Sitten, dem zum Erlaß des Schadens an andere Arbeitgeber verpflichteten, wenn der Arbeitgeber seinen bloßen Verdacht einer strafbaren Handlung nicht in das Zeugnis des entlassenen Arbeitnehmers aufnimmt. Wenn ein Arbeitnehmer längere Zeit bei einem Arbeitgeber sich zufriedentellend gefühlt hat, dann ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Zeugnis doppelt vorsichtig zu sein mit Bemerkungen, die den Erläuterungen widersprechen.

Satzung des Autowalters für den Chauffeur. Wird der Chauffeur eines Autobehalters von jemandem schadenersatzpflichtig gemacht, so haften auch der Besitzer, wenn er nicht nachweist, daß er bei Auswahl des Chauffeurs die genügende Sorgfalt angewendet hat (O. 10. 31a). Die weit das geht, zeigt folgender Satz aus einem Reichsgerichtsurteil: „Im Interesse der Verkehrssicherheit muß darauf besonderer Wert gelegt werden, daß sich der Kraftwagenhalter nicht nur von den technischen, sondern auch von den sonstigen Eigenschaften des Bewerbers (Macht, Achtung vor der öffentlichen Ordnung und vor der Persönlichkeit seiner Mitmenschen, Besonnenheit) vor der Anstellung überzeugende Kenntnis in einwandfreier Weise verschafft, und es muß daher an den in diesem Punkte zu führenden Entlassungsbeweis ein strenger Maßstab angelegt werden. Zeugnisse allein genügen nicht.“

Das „Bedienungsgeld“ in Gärtnereien. Das Bedienungsgeld in Gärtnereien ist, nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, nicht ohne weiteres Eigentum des Kallners, wird vielmehr von diesem nur vereinnahmt und geht dem Gärtner zu. Dieser kann es aber dem Kallner überlassen, und wenn er das tut, so gilt das Geld als Lohn für die geleistete Arbeit, die dadurch als abgegolten zu gelten hat. Für die Urlaubszeit muß besonders Volon gezahlt werden, da während dieser Zeit das Bedienungsgeld wegfällt.

Kann man im April noch Obstbäume, Zierkräuter und Rosen pflanzen. Die Fachkammer für Gartenbau teilt mit: Manche Gartenbesitzer sind der Meinung, es sei jetzt schon zu spät, um junge Obstbäume, Zierkräuter, Rosen, Blütensträucher usw. zu pflanzen. Wer so denkt und die Pflanzung demgemäß bis zum Herbst zurückstellen würde, verliert durch dieses Hin-ausziehen ein ganzes Jahr. Es ist nicht nur nicht zu spät, um die Lücken in den Pflanzungen zu ergänzen oder neue Anpflanzungen vorzunehmen, sondern gerade die richtige Pflanzzeit. Der außerordentlich strenge und anhaltende Winter hat auch die Vegetation ungewöhnlich zurückgehalten, und die bisherigen kühlen, sonnarmen Frühlingstage haben gleichfalls dazu beigetragen, den Saftaufstieg, das Schwellen der Knospen hinauszuphalten. Die Gemächte, um die es sich handelt, befinden sich praktisch noch fast alle im Zustand der Ruhe und können deshalb mit bestem Erfolge im Laufe des Monats April, ja in diesem Jahre bis Mitte Mai, gepflanzt werden; Kadelbäume sowie Rhododendren und andere immergrüne Laubbäume auch noch später. Ist doch die Vegetation Anfang April 1929 um etwa 3-4 Wochen im Vergleich zu normalen Jahren zurück. Rosen sind in den Baumschulen im allgemeinen auch durch den Winter gekommen, weil sie dort in frostfreien Ueberwinterungsräumen eingeschlagen waren. Wenn auch der sibirische Winter in den Hausgärten viel Schaden angerichtet hat, so kommen solche Kältegrade in unseren Breiten zum Glück doch nur sehr selten vor, ein- oder zweimal in 100 Jahren. Deshalb wird der vorausschauende Gartenfreund die erkrankten Gehölze und Rosen durch gesunde, mögliche Junaware ersetzen, um an dem Erfolge der Pflanzung wieder jahreszeitlich Freude haben zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß infolge der starken Winterverluste in den jungen Beständen der Baum- und Rosenschulen die Preise für Baumschulerzeugnisse anziehen werden. Gartenbesitzer wird deshalb empfohlen, die Bestellungen nicht hinauszuschieben. Wer bald pflanzt, hat auch um so früher Freude und Erfolg im Garten.

Wieviel Veteranen von 1864, 1866 und 1870 gibt es noch? Nach einer Statistik des Reichsarbeitsministeriums bezogen am 1. März 1929 noch 54 250 Veteranen die sogenannte Veteranenbeihilfe. Man darf also wohl daraus schließen, daß noch etwa 60 000 bis 65 000 Teilnehmer an den Einigungskriegen am Leben sind.

Sperre für Straßenperrungen. Die Ministerien des Innern und der Finanzen geben im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 6 bekannt: Zur einheitlichen und regelmäßigen Bekanntheit von Straßenperrungen auf den Staatsstraßen und allen Gemeinbewegen mit erheblichem Durchgangsverkehr soll im ganzen deutschen Reich von 1929 ab eine Sperre eingeführt werden. Mit der Bearbeitung der Unterlagen für die Sperre sind die Straßen- und Wasserbauämter beauftragt worden.

Verlegung der Verkehrsabteilung. Das Finanzministerium erläßt im Gemeinsamen Ministerialblatt folgende Bekanntmachung: Auf Grund des letzten Absatzes von Ziffer 2 der Anweisung B für die zweite Verkehrsabteilung auf den deutschen Staats-, Provinzial- und Reichsstraßen wird die am 1. Mai vollige Verlegung auf den 8. Mai 1929 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends verlegt. Den an der Verkehrsabteilung beteiligten Gemeinden wird die gleiche Regelung empfohlen.

Aufhebung des Bodensperregesetzes? Wie und befristet wird, haben die sächsischen Handelskammern in einer gemeinsamen Eingabe das Wirtschaftsministerium gebeten, auf eine Aufhebung des Bodensperregesetzes hinzuwirken, das bekanntlich eine Genehmigung eines jeden Grundstückserwerbes und ein Vorkaufsrecht der Gemeinde vorsieht.

Vollgültige Auskunft über Beschwerdeverfahren. In einer gemeinsamen Verordnung werden vom Innenministerium, Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und Wirtschaftsministerium die Vollgültigkeit und Vollziehbarkeit angewiesen, auf Verlangen Auskunft über Rechtsmittel und Beschwerdeverfahren zu erteilen. In letzter Zeit hätten sich die Fälle gehäuft, in denen Beschwerdeführer und Geschädigte unmittelbar bei den Ministerien vorkommen geworden seien. Dies liegt nicht im Interesse einer beschleunigten Erledigung, da das Ministerium kein erst Bericht einfordern müsse, in vielen Fällen aber überhaupt nicht in der Lage sei, Bescheid über Maßnahmen fähigzugeben, wenn diese in das Gebiet der Selbstverwaltung fallen.

Post für den Kreuzer „Ganden“. An folgenden Tagen wird während des Monats April Dienstpost für den Kreuzer „Ganden“ vom Marinepostbüro, Berlin C. 2, abgeandt: am 8. und 9. 4. nach Coerabaja (Niederländisch Indien), am 18. und 17. nach Cebu (Filipen), am 22. und 23. nach Makassar (Celebes) und am 30. 4. nach Dili (Timor).

Entstaltung des Deutschaufgabs? Bei den Berliner sächsischen Gewerken sind, wie eine Korrespondenz meldet, seit Jahresfrist chemische Verluste im Gange, die den Zweck verfolgen, das Zeugnis nach Möglichkeit zu entfallen und auf diese Weise die zahlreichen Unfälle unmöglich zu machen, die durch Unvorsichtigkeit usw. sich ereignen. Jeder die technischen und chemischen Einzelheiten wird vorläufig strenges Verschweigen gewahrt, weil die Entstellungsmethoden, sofern sie sich in der Praxis bewähren sollten, patentiert werden sollen.

Bauernregeln vom April. Des Aprils Schaden verdirbt den Landmanns Schaden. — Besser Wasser als Wind. — Ein Wind, der von Ohern bis Pfingsten weht, im ganzen Jahr sich wenig verliert. — Heller Mondchein im April, schadet der Blüte gar viel. — Raifater, die im April schwärzen, müssen dann im Mai erfröhen. — April-Regen bringt uns Segen. — Es ist kein April so gut, er graupelt dem Bauer auf den Hut. — April dürre, machte die Hoffnung irre. — Dürre April ist nicht des Bauern Will: April naß, fällt Schauer und Hagel. — Kommt Aprilsturm schon beiseiten, ist das Ende wohl zu seihen. — Bringt der April viel Regen, so deutet das auf Segen.

Die Reichsbahnverwaltung läßt jetzt auf einzelnen Strecken neue D-Rug-Wagen 2. und 3. Klasse ausprobieren, die in mancherlei Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Wagen aufweisen. Die neuen Wagen, die durchweg Stahlkonstruktion haben, sind rund 20 Meter lang und bieten für 60 bis 66 Personen Raum. Die Sitzplätze sind links und rechts, der Durchgang also in der Mitte. In den Wagen 2. Klasse haben auf der einen Seite drei Personen Platz, während sich auf der anderen ein Koffer befindet. Damit wird erreicht, daß die Sitze auch zum Liegen benutzt werden können. Besonderer Wert ist auf eine gute Abort- und Toiletteneinrichtung gelegt worden. Die Wasserversorgung ist hier in einer Weise geregelt worden, die jeden Mangel an Wasser völlig ausschließt. Sämtliche Wagen haben elektrische Beleuchtung und Hoch- und Niederdruck-Dampfheizung. Auch die Fensterkonstruktion ist neuartig und so eingerichtet, daß jeder Luftzug vermieden wird. Die Entlüftung der Wagen bei geschlossenem Fenster geschieht durch eine seitlich der Fenster angebrachte Ventilation. Trotz der Größe der Wagen ist ihr Gewicht außerordentlich gering. Die Wagen 3. Klasse wiegen etwa 34, die 2. Klasse 36 Tonnen. Die Versuchswagen sollen in ganz Deutschland einige Wochen laufen, damit vor ihrer endgültigen Einführung die Wünsche des reisenden Publikums nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

Vertreterversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeschamerlages. Die Vertreterversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeschamerlages wurde am 1. April d. J. in Kraft tretende Handwerksnovelle haben bei sämtlichen Handwerks- und Gewerbeschammern Neuwahlen stattfinden können. Aus diesem Grunde wird die ursprünglich für Mitte August angelegte Vertreterversammlung bis nach den erfolgten Neuwahlen verschoben. Sie wird voraussichtlich im Februar n. J. in Breslau stattfinden.

Die Einreise in das besetzte Gebiet. Zu Beginn der Reisezeit wird auf folgende Formweisen für die Einreise in das besetzte Gebiet aufmerksam gemacht: Der Reiseverkehr in das besetzte Gebiet und der Aufenthalt dort unterliegen letzterlei Beschränkungen durch die Besatzung. Einordentlich ist für Personen über 16 Jahren ausgeteilter Personalausweis mit Lichtbild. Derselbe kann der übliche deutsche Reisepass benutzt werden. Es genügt jedoch ein vereinfachter, besonderer Ausweis mit Lichtbild, der für den Verkehr mit dem besetzten Gebiet kostenlos ausgestellt wird. Für geschlossene Personengruppen (Geistlichen, Vereine) beantragt sich die Interalliierte Rheinlandkommission auf Antrag anstelle der Einzelweise in der Regel mit einem Sammelausweis, bei der Führer der Gruppe bei sich zu tragen hat, während der einzelne Teilnehmer nur eine von dem Veranstalter unterschriebene und gethemelte Bescheinigung zu besitzen braucht, aus der seine Teilnehmerzugehörigkeit hervorgeht. Die Anträge müssen an den Reichskommissionär für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz gerichtet werden und sollen Angaben über den Veranstalter, Zahl der Teilnehmer, Zweck, Ziel und Zeitdauer der Reise enthalten. Kontrollen der Ausweise im besetzten Gebiet durch Organe der Besatzung finden nur noch ausnahmsweise in ganz seltenen Fällen statt.

Tagung der sächsischen Landrentenstellen. In der Osterwoche hielt der Verband der Landrentenstellen in Sachsen seine Hauptversammlung in Dresden ab. Die Tagung war getragen von dem Wunsch, daß die Gesetzgebung die sozialen Lasten in den Grenzen halten möchte, die durch die zunehmende Verarmung, insbesondere durch die katastrophale Rot der Landwirtschaft gezogen sind. Die vielfach unter dem Schlagwort Nationalisierung angelegte Umwandlung der Sozialversicherungen fand nicht die Billigung der Tagung, da man letzten Endes von den beabsichtigten Umwandlungen der sozialen Gesetzgebung wieder eine Vermehrung der Lasten befürchtet. Die Erfahrungen, die mit der Rationalisierung auf anderen Verwaltungsgebieten gemacht worden sind, lassen nicht erwarten, daß die Rationalisierung der Verwaltung positiven Erfolg haben wird. Man sah vielmehr in dieser Bewegung insofern eine Gefahr, als durch sie das feste Gefüge des Bundes in seinen Grundfesten erschüttert wird und der Definitivität immer mehr Angriffspunkte geboten werden. — Im weiteren Verlauf der Tagung wurden mehrere für die sächsischen Landrentenstellen wichtige Beschlüsse gefaßt. Die vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium (oben) erlassene Prüfungsordnung für Rententafelangehörige wurde für alle Landrentenstellen Sachsens in unbedingter Haftung angenommen. Weiter wurde die obligatorische Revision der Landrentenstellen durch Verbandsrevisoren endgültig festgelegt.

Was ist „Dufatengold“? Der Rentatverband der Deutschen Uhrmacher, C. B. in Halle/S., hat zum Ausdruck gebracht, daß die Bezeichnung „Dufatengold“ vermieden werden sollte, da sie keine eindeutige Bezeichnung des Feingehalts bei Trauringen und sonstigen Goldwaren sei und daher geeignet sei, bei dem Verbraucher Irrtümer zu erwecken. Es sollte bei Angeboten mit Goldwaren stets der Feingehalt in 1000-Teilen angegeben werden. — Derselbe hat sich die Handelskammer Leipzig wie folgt geäußert: „Die in den Preisen der Juweliere, Uhren- und Goldwarenhändler und Uhrmacher von uns angestellten Erörterungen haben ergeben, daß die Bezeichnung „Dufatengold“ im Publikum hauptsächlich für Trauringe noch ziemlich verbreitet ist. Was darunter zu verstehen ist, darüber sind die Anschauungen im Publikum nicht einheitlich, zum Teil auch nicht einmal in den beteiligten Geschäftskreisen. Streng genommen können sie es auch nicht sein, da die früheren Daten je nach dem Münzamt einen Feingehalt von 950, 980 oder 985 aufweisen. Die Bezeichnung „Dufatengold“ ist demnach ungenau und geeignet, nicht nur das Publikum, sondern auch die Gewerbetreibenden (rezuzuführen). Es erscheint uns daher vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit als durchaus berechtigt und der Unterstützung wert, wenn der Rentatverband der Deutschen Uhrmacher C. B. in Halle die Bezeichnung „Dufatengold“ aus dem Geschäftsleben ausgemerzt sehen möchte. Gerade bei den Edelmetallwaren sollte zur Ausschließung von